

V. Änderung
der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Windesheim vom 14.03.2013

Der Ortsgemeinderat Windesheim hat am 11.03.2013 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel I

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (§ 13),
 - b) Wahlgrabstätten – einschließlich Tiefgräber (§§ 14 und 17),
 - c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten – einschließlich anonyme Urnenreihengrabstätten - und Rasengrabstätten (§ 15),
 - d) Ehrengrabstätten (§ 16)

§ 15

Urnengrabstätten

erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten, mit den Ausmaßen 120 x 80 cm,
 - b) in Urnenwahlgrabstätten, mit den Ausmaßen 120 x 80 cm.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Urnenrasengräber werden von der Friedhofsverwaltung auf einem bestimmten Grabfeld ausgewiesen. Sie sind nicht frei wählbar. Das Grabfeld kann als Einzelgrabstätte und als Doppelgrabstätte erworben werden. Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt durch eine ebenerdige Gedenkplatte, die von der Ortsgemeinde vorgegeben wird. Die Inschrift wird von der Ortsgemeinde veranlasst. Die Inschrift besteht aus Vor- und Familienname und dem jeweiligen Geburts- und Sterbejahr. Ein Grabfeld hat die Größe 100 x 120 cm. In diesem Rasenurnengrabfeld sind nur verrottbare Urnen zugelassen. Urnenrasengräber sind pflegefreie Grabstätten. Die Bepflanzung, sowie die dauernde Unterhaltung und Pflege, obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung; die Kosten hierfür sind in der Graberwerbsgebühr enthalten. Eine private Grabgestaltung bzw. Grabpflege entfällt. Kleinere Blumengebinde können an einer Gedenkfläche abgelegt werden. Das Abstellen von Grableuchten, Blumenvasen und sonstigen Gegenständen ist nur auf dieser Fläche gestattet und nicht auf der Grabfläche. Ausnahme: Nach einer Urnenbeisetzung ist für einen Zeitraum von 21 Tagen Grabschmuck auf der Grabstelle zugelassen.

- (5) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 26 **Grabfelder mit besonderen Gestaltungs-** **vorschriften**

erhält folgende Fassung:

- (1) Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
- (2) Bepflanzungen, Grababdeckungen und Grabplatten sind erlaubt. Eine Bepflanzung darf die anderen Grabstätten, sowie die öffentlichen Anlagen und Wege, nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
- (3) Die Höhe der Grababdeckungen/Grabplatten muss 2 cm über der Höhe der Randplatten liegen.
- (4) Grababdeckungen und Grabplatten müssen geschliffen oder poliert und dürfen nicht gewölbt und nicht rau sein.
- (5) Bei Abdeckungen über die gesamte Grabfläche ist kein zusätzlicher Grabstein erlaubt.
- (6) § 15 (4) ist zu beachten.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

55452 Windesheim, den 14. März 2013
Ortsgemeinde Windesheim

Claudia Kuntze
Ortsbürgermeisterin